

Bekanntmachung
über die Veröffentlichung der Planunterlagen in dem
Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes
(EnWG) a.F.¹ für den Neubau und Betrieb der 380-/110-kV-Leitung Elbe - Sahms
(LH-13-340)
hier: 1. Planänderung

des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -
vom 16.10.2026 - AfPE 12 -

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist:

- Rückbau der 110-kV-Seile und -Traversen auf der LH-13-304 Krümmel-Siems von Mast 18 bis Mast 47
- Rückbau des ersten Spannungsfelds des Abzweigs Lauenburg (LH-13-167A) zwischen Mast 18 (LH-13-304) und Mast 1 (LH-13-167A)
- Kleinräumige Anpassung diverser Maststandorte
- Anpassung und Ergänzung von Schutzgerüsten
- Optimierung von Zufahrten an den Masten 4-7
- Ergänzung von Ausweichbuchten im Bereich der Baustellenzufahrten
- Planung der Provisorien von Mast 09 der LH-13-304 zu Mast 9 der LH-13-340, von Mast 18 der LH-13-304 sowie von Mast 19 der LH-13-340 zu Mast 1 der LH-13-167A
- Aktualisierung der Wegeunterlage und Ergänzung von Schleppkurvenplänen
- Aktualisierung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung inkl. der Ergänzung von Kompensationsmaßnahmen im LBP
- Spezifizierung der artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen auf Grundlage der Kartielergebnisse im LBP
- Anpassungen und Ergänzung der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen
- Anpassungen der Wasserwirtschaftlichen Unterlage
- Anpassungen des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie

¹ Nach der Übergangsvorschrift in § 118 Abs. 54 EnWG finden §§ 43a bis 48a in der bis einschließlich 01.04.2026 gültigen Fassung Anwendung auf Vorhaben, für die der Antrag auf Planfeststellung vor dem 02.04.2026 gestellt wurde.

- Anpassungen des Immissionsberichts
- Anpassung des Gutachten Baulärm inkl. tabellarische Ergänzung der relevanten Baulärmimmissionen

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Sahms, Gülzow, Grabau, Krukow, Wangelau, Juliusburg, Lüttau, Müssen und Schulendorf sowie den Städten Geesthacht und Schwarzenbek im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Antragsteller, zuständige Behörde, UVP-Pflicht

Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, und die Infrastrukturgesellschaft Nord GmbH, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn, haben aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse, den mit der Bekanntmachung vom 15.05.2025 erstmalig ausgelegten Plan geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem EnWG a.F. beantragt. Das zum Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein gehörende Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist sowohl für das Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vorhaben zuständig. Diese Entscheidung erfolgt mittels eines Planfeststellungsbeschlusses. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch die Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Vorhabenträgerinnen und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Da die Voraussetzungen des § 43m Abs. 1 EnWG a.F. vorliegen, war von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz abzusehen.

Veröffentlichung/Auslegung der Planänderungsunterlagen

Das AfPE führt die nach § 43a EnWG a.F. i. V. m. § 140 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Die Planänderungsunterlagen zu diesem Vorhaben können über die Internetseiten der unten genannten für die Auslegung zuständigen Ämter und amtsfreien Gemeinden zur Einsicht aufgerufen werden. Die Auslegung der Unterlagen wird gem. § 43a EnWG a.F. durch Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Die **Planänderungsunterlagen** können darüber hinaus auf der Internetseite

www.schleswig-holstein.de/afpe

unter dem Vorhabennamen „Elbe-Sahms“ eingesehen werden.

Die Auslegung erfolgt

vom 09.11.2026 bis einschließlich 08.12.2026.

Sie haben zudem die Möglichkeit während der Dauer der Auslegung einen USB-Stick beim AfPE als alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit mittels E-Mail an posteingang@afpe.landsh.de oder postalisch beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel anzufordern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann bei den unten genannten für die Auslegung zuständige Ämter und amtsfreien Gemeinden unter Vorlage ihres oder seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

Die Schlüsselnummer kann auch beim AfPE abgefragt werden (posteingang@afpe.landsh.de). Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

Einwendungen/Stellungnahmen

Jede Person, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis

einschließlich 22.12.2026

schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen

AfPE 12-667-PFV 380/110-kV-Ltg Elbe-Sahms

während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache Einwendungen gegen den Plan erheben bei folgenden Stellen:

1.)

Amt Schwarzenbek-Land

Zimmer 3.02

Gülzower Str. 1

21493 Scharzenbek

www.amt-schwarzenbek-land.de

2.)

Stadt Schwarzenbek

Raum 412

Ritter-Wulf-Platz 1

21493 Schwarzenbek

www.schwarzenbek.de

3.)

Amt Lüttau

Amt für Stadtentwicklung und Ordnung

1 OG Zimmer 7

Amtsplatz 5

21481 Lauenburg/ Elbe

www.amt-luetau.de

4.)

Amt Büchen

Raum 2.11

Amtsplatz 1

21514 Büchen

www.amt-buechen.de

5.)

Stadt Geesthacht

Raum 201

Markt 15

21502 Geesthacht

www.geesthacht.de

6.)

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein

Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie z. B. per Fax, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist oder als elektronisches Dokument versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die zusätzlich zu den o. g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

Fax 0431/988-7239 oder Fax-Nr. der für die Auslegung
zuständigen Ämter und amtsfreien Gemeinden

Daneben ist die Abgabe einer Stellungnahme für die o.g. Vereinigungen und die Erhebung einer Einwendung über den Basisdienst BOB-SH möglich, welchen Sie auch über die o.g. Internetseite des AfPE (mittels Link zum Verfahren) erreichen. Eine Online-Einwendung über BOB-SH setzt als Ersatz der Schriftform eine dortige Registrierung mit besonderer Authentifizierung (Servicekonto Plus) voraus.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie den Namen und die vollständige Anschrift des oder der Einwendenden enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist (22.12.2026) sind Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Planfeststellungsverfahren sind dem Informationsblatt des AfPE zum Datenschutz zu entnehmen. Dieses ist unter www.schleswig-holstein.de/afpe abrufbar.

Gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG a.F. werden die Einwendungen und Stellungnahmen den Vorhabenträgerinnen zur Erstellung einer Erwiderung zur Verfügung gestellt; auf Verlangen der Einwendenden kann dabei deren oder dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinweise zu Erörterungstermin, Planfeststellungsbeschluss, Veränderungssperre

Für die Planänderung kann im Regelfall von einer Erörterung abgesehen werden (§ 43a Satz 1 Nr. 4 EnWG a.F.). In den Fällen des § 43a Satz 1 Nr.3 Satz 2 EnWG a.F. findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 140 Abs. 6 LVwG in der derzeit anzuwendenden Fassung zuvor örtlich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben oder Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese ersetzt werden durch amtliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Derzeit läuft ein Gesetzgebungsverfahren, das eine Änderung von § 140 Abs. 6 LVwG vorsieht. Sollte diese Änderung vor der Anberaumung eines Erörterungstermins in Kraft treten, wird der Erörterungstermin voraussichtlich mindestens eine Woche vor dem Termin **ausschließlich** auf der oben genannten Internetseite bekannt gemacht. Sowohl die örtliche Bekanntmachung als auch die Einzelbenachrichtigungen oder deren Ersatz entfallen dann. Eine Information hierzu finden Sie in jedem Falle auf der o.g. Internetseite.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist in jedem Schritt des Verfahrens möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des AfPE zu geben ist.

Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Eine Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen erfolgt im Planfeststellungsbeschluss des AfPE. Dieser wird den Einwenderinnen und Einwendern nicht einzeln zugestellt, sondern gem. § 43b Abs. 5 EnWG a.F. öffentlich bekanntgegeben, wodurch Rechtsbehelfsfristen ausgelöst werden. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Zugänglichmachung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung für 2 Wochen auf der Internetseite des AfPE (www.schleswig-holstein.de/afpe). Zusätzlich wird der verfügende Teil des Beschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Mit dem Beginn der Auslegung der Unterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG a.F. in Kraft, d. h. auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen mit wenigen Ausnahmen nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus kann ab diesem Zeitpunkt den Vorhabenträgerinnen ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG a.F. an den vom Plan betroffenen Flächen zustehen. Die Bekanntmachung vom 15.05.2025 hat diesbezüglich weiterhin Bestand.